



Antwort zur Anfrage Nr. 0189/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend  
**Nichtzulassung von Kandidaten und Rolle des Verfassungsschutzes (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. ***Hat die Stadtverwaltung Mainz im Zusammenhang mit Ortsvorsteherwahlen über einzelne Bewerber beim Landesamt oder Bundesamt für Verfassungsschutz abgefragt?  
Falls ja, wann erfolgten diese Abfragen, zu welchen Personen und auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage?***

Nein.

2. ***Hat der Verfassungsschutz der Stadtverwaltung Mainz in den vergangenen Wahlperioden unaufgefordert Informationen zu Bewerbern für Ortsvorsteherämter oder andere kommunale Ehrenämter übermittelt?  
Falls ja, welche Art von Informationen wurde übermittelt, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Übermittlung?***

Nein.

3. ***Bestehen formalisierte Verfahren, Vereinbarungen oder Verwaltungsvorschriften, die den Austausch von Informationen zwischen der Stadtverwaltung Mainz und dem Verfassungsschutz im Zusammenhang mit Kandidaten für kommunale Wahlen regeln?  
Falls ja, wird um Darstellung dieser Verfahren gebeten.***

Folgende Vorgaben seitens der Landesbehörden existieren neben den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes:

- Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst; Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Juli 2025
- Wählbarkeitsvoraussetzungen bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten; Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge vom 14. Juli 2025
- Wählbarkeitsvoraussetzungen bei kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten; Hinweise zum Verfahren vom 21. Juli 2025

4. ***Findet eine vom Verfassungsschutz geführte Liste extremistischer Organisationen oder vergleichbare Einstufungen bei der Prüfung der Zulassung von Kandidaten zu Ortsvorsteherwahlen oder anderen kommunalen Ämtern Anwendung?  
Falls ja, nach welchen Kriterien und mit welcher rechtlichen Bindungswirkung für die Verwaltung oder die zuständigen Wahlausschüsse?***

Bisher wurden aufgrund der Liste, die der Verwaltungsvorschrift zur Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 07. Juli 2025 anhängt (siehe Antwort zu Frage 3), keine Wahlvorschläge zurückgewiesen.

5. **Wird die bloße Mitgliedschaft oder frühere Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation oder Partei als ausreichender Anhaltspunkt für Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers für ein kommunales Ehrenamt gewertet? Falls nein, welche zusätzlichen Voraussetzungen müssten vorliegen?**
6. **Welche konkreten rechtlichen Maßstäbe legt die Stadtverwaltung Mainz bei der Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für kommunale Ehrenämter zugrunde, insbesondere bei ehrenamtlichen Funktionen wie Ortsvorstehern?**

Gemeinsame Antwort zu Fragen 5. und 6.:

Die in Frage 3 beschriebenen Bestimmungen sind Regelungen zur Ausführung der beamtenrechtlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften. Bei der Prüfung der Wählbarkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers für Ortsvorsteher:innen und Ratsmitglieder hat die Verwaltung neben anderen persönlichen Voraussetzungen weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten. So sehen das Kommunalwahlgesetz (KWG), die Kommunalwahlordnung (KWO) und die Gemeindeordnung (GemO) vor, dass Personen, die entweder infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, nicht wählbar sind.

Aus § 53 Abs. 3 S. 1 GemO ergibt sich außerdem, dass Wahlwerbende die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Eine schriftliche Versicherung dieses Inhalts muss bei der Einreichung des Wahlvorschlags von der kandidierenden Person unterschriftlich abgegeben werden. Dafür ist einheitlich das amtliche Muster Nr. 24 zu § 74 KWO zu verwenden.

7. **Existieren interne rechtliche Bewertungen oder Handreichungen für den Umgang mit verfassungsschutzrelevanten Informationen im Rahmen von Wahlzulassungsverfahren? Falls ja, wird um eine zusammenfassende Darstellung gebeten.**

Nein.

8. **Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei der Berücksichtigung solcher Informationen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Chancengleichheit der Bewerber und des freien Wahlrechts gewahrt bleiben?**

Eine Antwort erübrigt sich, wir verweisen auf Frage 7.

9. **Haben Mitglieder des Stadtrats oder zuständiger Ausschüsse die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Kontrollrechte Einsicht in relevante Korrespondenz oder Unterlagen zu erhalten, soweit dem keine zwingenden Geheimhaltungs- oder Datenschutzgründe entgegenstehen?**

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben das Recht, die Vorgänge, die sich auf die Einreichung der Wahlvorschläge beziehen, vor und während der Sitzung, in der über die Zulassung dieser Wahlvorschläge entschieden wird, einzusehen. Sie sind allerdings zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

10. **Werden betroffene Bewerber informiert, wenn verfassungsschutzbezogene Erkenntnisse in einem Verfahren zur Wahlzulassung oder Amtsausübung berücksichtigt werden sollen, und welche Rechtsschutzmöglichkeiten werden ihnen dabei eröffnet?**

Da die Entscheidungen des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung getroffen werden, ist die unmittelbare Information aller Interessierten gewährleistet. Gegen die Nichtzulassung einer Wahlwerbenden oder eines Wahlbewerbers kann die betroffene Person im Rahmen

des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gemäß § 123 Verwaltungsgerichtsordnung den Rechtsweg beschreiten.

Mainz, 29. Januar 2026

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister